

Zusammenfassende Erklärung

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“ – Geltungsbereich 1 (SO1) – gemäß § 10a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 80 Prozent des benötigten Stroms aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die Gemeinde will an diesem Prozess aktiv teilnehmen. Im Gemeindegebiet befindet sich bereits seit 2014 ein ca. 10 ha großes Gebiet auf der Nordseite der Bahnlinie Hamburg – Berlin mit PV – Freiflächenanlagen. Weitere Anlagen oder Flächen zur Erzeugung von regenerativen/erneuerbare Energien (Windkraft, Biomasse oder Solar) sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden und auch nicht als Entwicklungsziel angestrebt. Mögliche Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaupolitischer oder militärischer Nutzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen in einer wirtschaftlichen Größe im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Die Standortwahl für den zweiten Standort für Photovoltaikanlagen ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung M-V. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 wird auf einer an der Bahntrasse liegenden Ackerfläche in einer Breite von 110 m mit einer Ackerwertzahl von 28 (Grünland 35) entwickelt, die aufgrund der Lage und des Zuschnitts zwischen der Bahnlinie und der Kreisstraße und der geringen Größe von ca. 2 ha nur eingeschränkt wirtschaftlich zu nutzen ist.

Die Umsetzung des Photovoltaikstandortes erfolgt durch den Vorhabenträger, PV² Energie GmbH, Kirchstraße 93 in 47574 Goch. Der gesamte erzeugte Strom der Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gefördert werden.

Der Standort befindet sich im Außenbereich, so dass eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen ist. Es wird ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO „sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Strohkirchen in ihrer Sitzung vom **25.04.2019** auf Antrag des Vorhabenträgers den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **12.07.2019** im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ und im Internet www.amt-hagenow-land.de ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, mit Schreiben vom **26.06.2019** auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden ebenfalls gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom **22.07.2019** bis zum **23.08.2019**. Die vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und eines Bürgers im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am **16.01.2020** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Die Abwägungsergebnisse sind den Einwendern mitgeteilt worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter am **16.01.2020** gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am **14.02.2020** im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ und im Internet www.amt-hagenow-land.de. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen und dem Blendgutachten haben in der Zeit vom **24.02.2020** bis zum **25.03.2020** öffentlich ausgelegt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **19.02.2020** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am **27.05.2020** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Der Durchführungsvertrag wurde ebenfalls auf der Sitzung am 27.05.2020 abgeschlossen. Anschließend wurde auf dieser Sitzung der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Strohkirchen für den Geltungsbereich 1 gefasst.

Die Abwägungsergebnisse sind den Einwendern mitgeteilt worden.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die Berücksichtigung der Umweltbelange hat die Gemeinde Strohkirchen eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht enthalten sind.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Landschaftsbild sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind.

Durch die Lage der PV-Anlagen innerhalb der Ortschaft ist eine Betroffenheit des GGB (FFH) DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen und des VSG (SPA) DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen in ca. 400m hinter Ortslage auszuschließen.

Zur Beurteilung der Planung hinsichtlich Beeinträchtigungen auf die angrenzende Wohnbebauung, die Ortslage und den Bahnverkehr durch Reflexionen wurde eine Blendanalyse erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Da die Baufelder zum Teil im 30m – Waldabstand liegen, wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Die Genehmigung liegt mit Schreiben vom 29.08.2019 vom Forstamt Jasnitz vor.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Ermittlung des Eingriffs- Ausgleichsbedarfs vorgenommen. Der Eingriff ist im Zuge der Realisierung des 1. Geltungsbereiches insgesamt zu realisieren.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind insbesondere Festsetzungen zum Ausgleich und die Flächenbewirtschaftung vorgesehen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Festsetzung von Maßnahmeflächen (Anlage Wiesenfläche / Sukzession von Acker zu Wald) ausgeglichen werden. Für zwei zu rodende Bäume sind zwei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird in zwei Geltungsbereiche gegliedert. Für den Geltungsbereich 1 (SO 1) kann die Genehmigung beantragt werden.

Für den Geltungsbereich 2 (SO 2) ist eine Kartierung der Zauneidechse vorzunehmen und mit der unteren Naturschutzbehörde der Maßnahmenkatalog zum Schutz der Zauneidechse abzustimmen. Die für den Geltungsbereich 2 angepassten Entwurfsunterlagen sind dann erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Satzungsbeschluss ist für den Geltungsbereich 2 die Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für das Vorhabengebiet und die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Es wurden vielfach Hinweise zum weiteren Planverlauf gegeben.

Die beteiligten Nachbargemeinden hatten keine Einwände zu dem Vorhaben und den Ausgleichsmaßnahmen. Ein Bürger brachte eine Stellungnahme vor. Er gab Hinweise zur Begründung und empfahl, einen Sicht- und Blendschutz als 2,50 m hohe Vogelschutzhecke vorzusehen. Da gemäß vorliegender Blendanalyse keine Sicht- und Blendschutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde dem Bürger mitgeteilt, dass der Vorschlag nicht in die Planung einfließt.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe der Begründung, des Umweltberichtes und der Planzeichnung angepasst.

Entsprechend der Forderung des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurden eine Blendanalyse erstellt und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkret bestimmt. Es erfolgten Ergänzungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Leitungsbestände der verschiedenen Versorgungsbetriebe wurden gemäß Stellungnahmen berücksichtigt. Die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes wurde durch das Forstamt Jasnitz erteilt.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mitgeteilt, dass keine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz abgegeben werden kann. Es wurde eine Kartierung und die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zum Schutz der Zauneidechse für den Grünlandbereich als erforderlich gehalten. Dieses konnte aus zeitlichen Gründen und der fehlenden kurzfristigen Verfügbarkeit eines Gutachters nicht mehr in diesem Planverfahren erfolgen. Da der VE-Plan Nr. 2 zeitlich auch nur in mehreren Etappen umgesetzt werden kann, wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan in zwei Geltungsbereiche gegliedert. Für den Geltungsbereich 1 (SO1), der die Ackerfläche umfasst, kann die Genehmigung beantragt werden.

Für den Geltungsbereich 2 (SO2) ist dann die Kartierung (Zauneidechse) vorzunehmen und mit der unteren Naturschutzbehörde der Maßnahmenkatalog zum Schutz der Eidechse abzustimmen. Es ist ein separates Bauleitplanverfahren für den Geltungsbereich 2 nachzuschalten, wobei die Betrachtungen und Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für beide Geltungsbereiche gelten. Nach Satzungsbeschluss ist für den Geltungsbereich 2 (SO2) ebenfalls die Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beantragen.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen vorzunehmen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Bodenschutz zu kontrollieren.

Strohkirchen, 30.11.2020
Ort, Datum




Bürgermeisterin